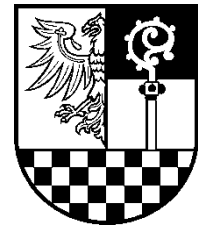


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Referat GL 6
Postfach 60 07 52
14411 Potsdam

Dezernat IV

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung /
Kreisentwicklung
Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34

Auskunft: Frau Seidel
Zimmer: 2.OG R.12
Telefon: 03371 608-4111
Telefax: 03371 608-9200
E-Mail: Grit.Seidel@teltow-flaeming.de *
Datum: 26. März 2018
Aktenz.: 611 1.2-2018

Ihr Schreiben vom 1. Februar 2018 - ohne Geschäftszeichen

Unterzeichner: Jan Drews

2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

hier: Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming, **Stand 04. April 2018**

(Ergänzungen/Änderungen nach Anregung durch den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung gelb markiert)

Grundlage der Beurteilung des o. g. Planentwurfs in der Fassung vom 19. Dezember 2017 sind folgende öffentlich ausgelegten und digital zur Verfügung gestellten Unterlagen:

- 2. Entwurf LEP HR – Text
- 2. Entwurf LEP HR – Festlegungskarte
- Umweltbericht
- Materialien zum 2. Entwurf des LEP HR (Zweckdienliche Unterlage)
 - Teil 1 Strukturräume
 - Teil 2 Zentrale Orte
 - Teil 3 Gestaltungsraum Siedlung
 - Teil 4 Freiraumverbund

Mit dem o. g. Schreiben wurde der Landkreis Teltow-Fläming über Auslegung des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin Brandenburg unterrichtet und auf die Möglichkeit hingewiesen, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Seitens des Landkreises ergeht somit folgende Stellungnahme:

Allgemein

Anzumerken ist zunächst, dass der vorgelegte Planentwurf und der dahinterstehende Planungsprozess in weiten Teilen nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. So ist nicht ersichtlich, wie mit Hinweisen aus der ersten Beteiligung oder mit Ergebnissen von Anhörungen und Expertenbefragungen umgegangen wurde. Bezüglich der vorgenommenen Änderungen wiederum fehlt es an einer übersichtlichen Kenntlichmachung. Aber auch die Gründe, die zu einzelnen Planänderungen geführt haben, lassen sich den Unterlagen nicht entnehmen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Zusätzlich erschwert wird die Lesbarkeit des aktuellen Planentwurfs durch Veränderungen der Gliederung und der Struktur der Planinhalte. So wird die Begründung der Festlegungen in den einzelnen Kapiteln diesen nicht mehr direkt zugeordnet, sondern am Ende angefügt. Einzelne Festlegungen erscheinen unter einem anderen Gliederungspunkt oder werden in eine ganze Reihe separater Festlegungen gesplittet (z. B. Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel). Die Festlegungskarte erfährt Änderungen der Darstellungsart und Maßstäblichkeit. Für all das gibt es ebenfalls weder einen Hinweis noch eine Erklärung in den zur Beteiligung ausgelegten Dokumenten.

Die Prüfung der Planungsunterlagen und die Abstimmung mit den Fachbereichen der Verwaltung sowie in den Kreistagsgremien werden durch diese Randbedingungen und bezogen auf die vorgegebene Frist unangemessen beeinträchtigt. Hier sind insgesamt mehr Transparenz und Klarheit im Planungsprozess notwendig. Die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Beteiligungsunterlagen sind hier insbesondere auch von Bürgern kritisiert worden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung Einsicht in die Dokumente genommen haben.

Letztlich ist festzustellen, dass auch der vorliegende 2. Entwurf trotz der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen grundsätzlich am bisherigen räumlichen Planungskonzept des Landes festhält. Wesentliche Stellungnahmen und Hinweise für eine nachhaltige Verbesserung schlagen sich nicht nieder. Nachbesserungen erfolgen u. a. hinsichtlich der Berücksichtigung der ländlichen Räume und ihrer integrierten Entwicklung. Eine weitere Differenzierung des Raumes anhand tatsächlicher Strukturen und Potenziale lässt der aktuelle Planentwurf jedoch weiter vermissen. Der Verzicht auf belastbare Datengrundlagen und -analysen wird hierzu nicht unwesentlich beigetragen haben.

Unter Bezugnahme auf die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens abgegebene kreisliche Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ergehen zum überarbeiteten Entwurf nunmehr folgende Ausführungen. Überwiegend wird dabei auf die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorgängerentwurf eingegangen. Da eine Abwägung bisheriger Anregungen und Bedenken bislang nicht dokumentiert ist, sind nunmehr beide Schreiben in den Abwägungsprozess einzustellen.

I Rechtsgrundlagen

Soweit u. a. die Regionalplanung als Adressat des Landesentwicklungsplans aufgeführt ist, wird für die entsprechende Umsetzung auf die notwendige Überarbeitung der gesetzlichen Grundlage zur Regionalplanung hingewiesen. Eine Änderung steht dahingehend aus, dass die Mitwirkungsrechte auch kleinerer Kommunen in den Regionalversammlungen gestärkt werden.

II Rahmenbedingungen

Im Kapitel Rahmenbedingungen werden wiederum eine Reihe von gesellschaftlichen Entwicklungsthemen und Trends den eigentlichen Festlegungen vorangestellt. Die Inhalte wurden gegenüber dem Vorgängerentwurf modifiziert und teilweise durch neue Schwerpunkte und grafische Darstellungen ergänzt.

Bezogen auf die Bedingungen der städtischen und ländlichen Entwicklung erfolgt jetzt in jeweils eigenen Abschnitten eine detailliertere Beschreibung von Lebensbereichen im Planungsraum jenseits der schematischen Raumabgrenzung, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Dagegen haben andere Themenfelder, beispielsweise jenes zur Infrastruktur eher an Tiefe verloren. Es findet sich nicht mehr zusammengefasst in einem Abschnitt. Die notwendige Weiterentwicklung im Sinne eines umfassenden Mobilitätssystems wird als Herausforderung nicht mehr dargestellt.

Insgesamt schließen die Rahmenbedingungen keine statistischen Daten und Prognosen mehr ein. Verwendet werden mitunter verallgemeinerte und unbestimmte Aussagen ohne Quellenbezug.

Erläuterungen für dieses Vorgehen ergeben sich nicht. Die Sicherung von Entwicklungspotenzialen im Landesentwicklungsplan (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) setzt jedoch deren Untersuchung und Bewertung voraus. Ohne konkrete – ggf. korrigierte – Daten insbesondere zur Bevölkerungsentwicklung lassen sich keine plausiblen Steuerungsansätze ableiten und begründen. Insofern wird ein abschließender Planentwurf am Ende nochmals an den tatsächlichen Entwicklungsbedingungen zu messen sein. Für den Planungsprozess als solches wird diese Herangehensweise als problematisch eingeschätzt.

III.1 Hauptstadtregion

Eine Weiterentwicklung der Strukturräume erfolgt auch im aktuellen Planentwurf nicht. Mit dem *Ziel Z 1.1* wird die Dreiteilung der Hauptstadtregion in Berlin, Umland und weiteren Metropolenraum beibehalten. Als einzige Änderung der Festlegung werden die Kommunen des weiteren Metropolenraums jetzt konkret benannt. Eine weitere Differenzierung des Raumes, wie vielfach gefordert, nimmt der Planentwurf genauso wenig vor, wie eine ernstliche Anpassung der Teilräume.

Weiter vermissen lässt die Festlegung auch Aussagen über eine großräumige Verantwortungsgemeinschaft, in deren Wahrnehmung die ausgewiesenen Strukturräume aufeinander bezogen zu entwickeln sind. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die parallele Berücksichtigung der ländlichen Räume, ihre Sicherung und Entwicklung als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit Grundsatz G 4.3 im Kapitel Kulturlandschaften.

Die Vorbehalte zur Festlegung des Berliner Umlandes bestehen fort. Die Kriterien sind bei einzelnen Anpassungen überwiegend beibehalten worden. Neu dem Berliner Umland zugerechnet wird allein die Gemeinde Seddiner See. Angeregt wird in diesem Zusammenhang wiederum eine Überprüfung der gewählten Kilometergrenzwerte zur Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Umlandes. Diese werden in der Begründung zudem als Regel-Kriterium („In der Regel sollen ...“) beschrieben. Auch wird weiter nicht erklärt, woraus sich die Mindestpunktzahl von 6 für die Hinzurechnung zum Berliner Umland ergibt. Unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungstendenzen **ist sollte** eine weitere Anpassung des Umlandes **zu erwägen erwogen werden**. Greift man den unter anderen Entwicklungserwartungen reduzierten ‚engeren Verflechtungsraum‘ auf, beträfe dies für Teltow-Fläming die Städte Zossen und Trebbin.

Alternativ zu prüfen wäre die Festlegung eines metropolnahen Entwicklungsraumes, der die Brandenburger Orte mit Gestaltungsraum Siedlung, die sogenannten Städte in der 2. Reihe sowie die Achsen zwischen der Metropole und diesen Städten berücksichtigt.

III.2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

Die Grundsätze zur gewerblichen Entwicklung enthalten keine wesentlichen Änderungen. Die Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung (Grundsatz G 2.2) erfolgt weiter über qualitative Vorgaben ohne zusätzliche Vorgaben standörtlicher Schwerpunkte. Dies wird begrüßt.

Die Ausweisung von Vorsorgestandorten für die großflächigen gewerblich-industriellen Vorhaben (*Ziel Z 2.3*) soll abschließend über die Regionalpläne erfolgen. Auch wenn die Abstufung dieser Planungs-/Vorsorgeaufgabe an die Regionalplanung nicht näher begründet wird, sind Nachteile hinsichtlich der Zuordnung dieser Flächenanalyse und -ausweisung auf die nächste Planungsebene nicht erkennbar.

Befürwortet wird die Aufnahme des neuen Regelungsgrundsatzes G 2.5 zur flächendeckenden Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsstruktur in allen Teilen der Hauptstadtregion. Dieser Ansatz entspricht grundsätzlich der Ausrichtung des Landkreises und entsprechenden Handlungsschwerpunkten. Jedoch ist eine deutlichere Bezugnahme auf den ländlichen Raum und die hier auszugleichenden Versorgungsdefizite

vorzunehmen. Zugleich ist diese Versorgungsaufgabe in der Begründung auch konsequent der gesellschaftlichen Daseinsvorsorge zuzuordnen.

Diesem Kapitel neu zugeordnet sind die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel. Die Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte regelt jetzt Ziel Z 2.6. Die weiteren Festlegungen unterliegen einer erheblichen Umstrukturierung gegenüber dem Vorgängerentwurf, einschließlich einzelner Auf- und Abstufungen im Regelungscharakter. Erläuterungen gibt es hierfür nicht. Das Steuerungsanliegen sollte jedoch nachvollziehbar dargelegt werden.

Mit der Zielfestlegung Z 2.12 wird die zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung außerhalb zentraler Orte abermals, nun auf 1.500 m² begrenzt. Dabei werden die Herleitungskriterien aus dem Vorgängerentwurf, der noch 2.000 m² vorsah, beibehalten. Die ergänzende (temporäre) Neueinführung eines Kaufkraft-Kriteriums für die Zulässigkeit größerer Verkaufsflächen dürfte für die Handhabung einer Zielfestlegung nicht ausreichend bestimmt sein und entsprechende Probleme bei der Anwendung hervorbringen.

Auch wenn in (zukünftigen) grundfunktionalen Schwerpunkten dann zusätzlich 1.000 m² Verkaufsfläche zulässig sein sollen, ist die Berücksichtigung der erforderlichen Reserve für eine großzügigere Warenpräsentation und angemessene Barrierefreiheit nicht belegt.

III.3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte

An der Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkorte wird im vorliegenden Planentwurf festgehalten (Festlegung durch die Regionalplanung – Ziel Z 3.3). Nach wie vor wird hierzu betont, dass dies nur bedingt die notwendige und vielfach geforderte Anerkennung zentraler Versorgungsfunktionen unterhalb der Mittelzentren liefert. Bei der Ausformung als Zielfestlegung bleiben zudem Vorbehalte hinsichtlich der kommunalen Planungshoheit bei der Wahrnehmung der Grundversorgung bestehen.

Die Begründung des gewählten Ansatzes bleibt ebenfalls widersprüchlich. Einerseits werden diese Schwerpunkte innerhalb und bezogen auf die Gemeinde beschrieben. Andererseits sollen sie sich durch gute Erreichbarkeit zu den *Nachbargemeinden* und beste Ausstattung innerhalb einer *Region* auszeichnen. Eine zentralörtliche Einordnung erfolgt dennoch nicht (vgl. Begründung zu Z 3.3).

Soweit der LEP HR bereits Festlegungskriterien für die Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkte enthält, sollen auf der Ebene der Regionalplanung jetzt aber auch entsprechende Abweichungen möglich sein. Dies erscheint angemessen und sichert die Berücksichtigung siedlungsstruktureller Besonderheiten. Auswirkungen im Einzelnen lassen sich noch nicht darstellen. Jedoch sollte beispielsweise ein grundfunktionaler Schwerpunkt auch in Funktionsteilung von zwei Ortsteilen abgesichert werden können, soweit sich diese ergänzen.

Die Ausweisung der Mittelzentren (Ziel Z 3.6) folgt neu einer Methodik, die in einem landesweiten Ranking die am besten geeigneten Gemeinden ermittelt. Berücksichtigt werden dabei verschiedene Indikatoren für die Erreichbarkeit und Funktionsstärke. Abgestellt wird jedoch weiterhin insbesondere auf den motorisierten Individualverkehr. Im Ergebnis wird nun auch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als Mittelzentrum dargestellt. Das entspricht der Funktionsdichte dieser einwohnerstärksten Gemeinde des Landkreises, sichert deren raumordnerische Anerkennung und ist zu begrüßen.

Nachteilig erscheint, dass auf mittelzentraler Ebene auf die Zuordnung von Mittelbereichen verzichtet werden soll (vgl. Begründung zu Z 3.6). Hier werden Auswirkungen auf Fachplanungen und Kooperationsvorhaben gesehen. Auch die eigentliche Umsetzung der Versorgungssicherung nach dem Zentrale-Orte-Prinzip wird zu klären sein.

Mit dem Anliegen einer möglichst ausgewogenen Netzdichte an Mittelzentren ist eine erneute Betrachtung des ländlichen Raumes zwischen Dahme/M. und Luckau erforderlich. Auch der Stadt Dahme/M. wird u. a. im aktuellen Regionalplan die Wahrnehmung von Versorgungsfunktionen bescheinigt, die weit über die reine Grundversorgung hinausgehen. Wie Luckau bildet auch Dahme/M. einen sogenannten Anker im Raum. Insofern bietet sich die Erwägung an, beide Städte in einem funktionsteiligen Mittelzentrum zu stärken und so den umgebenden ländlichen Raum nachhaltig abzusichern. Ergänzungsaufgaben ergäben sich in den Bereichen Bildung/Jugend, Sport/Freizeit, Gesundheit/Pflege und Versorgung/Banken. Zudem bilden die jeweils direkte Lage an der B 102 und der beinahe mittig zwischen den beiden Städten liegende SPNV-Anschluss zusätzliche Verknüpfungspunkte.

III.4 Kulturlandschaften

Der Grundsatz Kulturlandschaftliche Handlungsräume G 4.1 bezieht weiterhin auch ehemals militärisch genutzte Konversionsflächen ein, wobei auf die Notwendigkeit tragfähiger Entwicklungskonzeptionen hingewiesen wird. Dies ist grundsätzlich zu befürworten. Seitens des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz wird jedoch erneut betont, dass bereits im LEP HR auch konkretere Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung und -beseitigung aufzuzeigen sind. Dies gilt zugleich für das im Grundsatz G 5.10 - Nachnutzung von Konversionsflächen beschriebene Konzepterfordernis für ehemals militärisch genutzte Flächen.

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird erneut angeregt, die Militärgeschichtslandschaft Teltow-Fläming in die Karte mit den Kulturlandschaften (S. 75) aufzunehmen. Der Landkreis weist eine überdurchschnittliche Dichte an historisch bedeutenden Militärdenkmalen auf, worauf wiederholt hingewiesen worden ist. Diese zum Teil weltweit einzigartigen Bauwerke und Anlagen stellen ein großes touristisches Potenzial dar, das völlig ungenutzt bleibt. Entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen werden die Bauten nicht instandgehalten, sondern dem Verfall preisgegeben. Der Landkreis Teltow-Fläming erfährt in der Ausübung seines gesetzlichen Schutzauftrags bislang keinerlei Unterstützung.

Bezogen auf die Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf (S. 76) sind die bedeutenden Militärdenkmale Wünsdorf und Heeresversuchsstelle Kummersdorf richtigerweise dem ersten Anstrich, den „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften“ zuzuordnen. Dies ist notwendig, da die Militärdenkmale des Landkreises, wie schon so oft betont, herausragende, teils nationale, teils internationale Bedeutung haben.

Insofern ist auch die Aussage im Umweltbericht nicht zutreffend, wenn es auf S. 34 unter Punkt 3.7 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ heißt: *„schwerpunktmäßig konzentrieren sich diese Werte allerdings in Berlin und den größeren Städten Brandenburgs“*. Dies sollte unbedingt richtiggestellt werden, z. B. mit folgender Formulierung: **Schwerpunkte von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern konzentrieren sich auch außerhalb von Berlin und den größeren Städten Brandenburgs.**

„Eine Ausnahme hiervon stellt die Vielzahl der Militärdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming auf ihren enormen Flächen dar.“

Neu in diesem Kapitel ist der Grundsatz G 4.3, der das Anliegen aufgreift, die ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsraum zu sichern und weiterzuentwickeln. In der Begründung werden mögliche Handlungsansätze und Strukturen aufgezeigt, auf die eine integrierte ländliche Entwicklung in wesentlichen Punkten auszurichten ist. Insofern wird darin eine Verbesserung gegenüber dem Vorgängerentwurf gesehen.

Wichtig wird es aus Sicht des Sachgebietes Agrarstruktur/ländliche Entwicklung zukünftig sein, entsprechende Finanzierungen langfristig zu sichern. So habe sich beispielsweise die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppen bewährt und sollte auch in der nächsten EU-Förderperiode fortgesetzt werden.

Offen bleibt die Frage, warum diese Ansätze nicht in die eigentliche Strukturraumbetrachtung eingeflossen sind. Die Wahrnehmung der ländlichen Räume und ihre Entwicklung in Bezug auf den Gesamttraum bekämen damit besonderes Gewicht. Klare Konsequenzen und eine besondere Steuerungswirkung des aufgenommenen Grundsatzes erschließen sich vorerst nicht.

III.5 Siedlungsentwicklung

Die Ausrichtung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung erfährt keine grundsätzliche Überarbeitung und bleibt weitgehend unverändert. Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung bilden nach Ziel Z 5.6 der Gestaltungsraum Siedlung sowie die Ober- und Mittelzentren. Eine Anpassung auf weiterentwickelte Strukturräume erfolgte mithin nicht.

Für alle anderen Gemeinden sind gemäß Ziel Z 5.5 Entwicklungspotenziale für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung vorgesehen. Hierbei erfolgt wieder ein Wechsel zurück zum flächenhaften Ansatz, was die Anwendbarkeit grundsätzlich verbessert. Auch Korrekturen hinsichtlich der Anrechnung kommunaler Planungen gegenüber dem Vorgängerentwurf sind positiv zu bewerten.

Letztlich wird der örtliche Bedarf auf 1 ha / 1000 Einwohner für zehn Jahre festgelegt. Darauf sind nicht umgesetzte Planungen der Gemeinden, die vor dem 15. Mai 2009 darstellt oder festgesetzt waren, anzurechnen. Die Herleitung dieses Ansatzes für eine angemessene Eigenentwicklung bleibt ungenau. Die zulässigen Entwicklungspotenziale für die Gemeinden lassen sich nicht abschließend bewerten. Eine Vergleichbarkeit mit bisherigen Ansätzen ist schon durch das veränderte Anrechnungsverfahren nicht gegeben. Auch durch die bereits fortgeschrittene Realisierung vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten in vielen Kommunen wäre dort eine neuerliche Beschränkung der insgesamt zulässigen Flächenentwicklung kritisch zu sehen.

Für einzelne Ortsteile soll nach deren Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunktort eine zusätzliche Wachstumsreserve gelten (vgl. Ziel Z 5.7). Nicht zuletzt im Hinblick auf die für die Änderung des Regionalplans erforderlichen Zeiträume scheint diese Regelung nicht abschließend geeignet, die aktuell anstehenden Entwicklungen aufzugreifen.

Die noch im Vorgängerentwurf enthaltene Möglichkeit, bei der weiteren Siedlungsentwicklung auch auf besondere Funktionen und Bedarfe einzugehen (Z 5.7 Abs. 4 Entwurf 2016), findet sich im aktuellen Entwurf nicht mehr. Vorschlägen aus dem ersten Beteiligungsverfahren, z. B. gut angebundene Standorte entlang der Verkehrsachsen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Festlegungen zu berücksichtigen, wurde darüber hinaus nicht gefolgt.

Auch hier würde das Zugrundelegen aktuellerer Entwicklungstrends und -prognosen eine Anpassung der Planungsstrategie rechtfertigen.

Gleichwohl wird die besondere Berücksichtigung der Städte der sogenannten zweiten Reihe für die Umsetzung wachstumsbedingter Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen nach Grundsatz G 5.8 als ein richtiger Schritt unterstützt. In der jetzt hierzu ergänzten grafischen Darstellung in den Rahmenbedingungen (S. 7) fehlt jedoch die Stadt Jüterbog, die den zugrunde gelegten Erreichbarkeitskriterien gleichermaßen entspricht.

III.6 Freiraumentwicklung

Ohne detaillierte Angabe von Gründen wurden im Vergleich zum 1. Entwurf des LEP-HR nicht nur unwesentliche Änderungen sowohl in der Flächenkulisse als auch in der Formulierung des Grundsatzes Freiraumentwicklung und des Zieles Freiraumverbund vorgenommen.

Um planungsrechtlich eindeutige Aussagen insbesondere in den jeweiligen Übergangsbereichen zwischen dem Freiraumverbund und beispielsweise dem Gestaltungsraum Siedlung treffen zu können, ist die Auswertung einer Vielzahl von Datengrundlagen erforderlich. So müssen neben der

Festlegungskarte zum LEP HR (Maßstab nunmehr 1: 300 000) zwingend die detaillierten Abgrenzungen der Gebietskategorien herangezogen werden. Diese sind als Kern- und Ergänzungskriterien in der beigelegten zweckdienlichen Unterlage, Material Teil 4 „Abgrenzung des Freiraumverbundes (zu Ziel Festlegung Z 6.2)“ aufgezählt.

Die in der Begründung zum Ziel Z 6.2 auf Seite 103 getroffene Klarstellung, dass die Übertragung der Gebietskulisse auf die regionale Ebene in den Regionalplänen erfolgen soll, wird ausdrücklich begrüßt. Angeregt wird eine zügige und vollständige Umsetzung durch die Regionalplanung zur besseren Praktikabilität.

Bezüglich des Grundsatzes G 6.1 zur Freiraumentwicklung wird aus Sicht des Bereiches Landwirtschaft/Agrarstruktur wiederum die Maßgabe im Absatz 2 begrüßt, wonach der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. Für die Regionalplanungsebene sind jetzt außerhalb des Freiraumverbundes bei Bedarf monofunktionale Festlegungen möglich. Insofern kann durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen herbeigeführt werden.

Neu wird im Absatz 2 zum Grundsatz G 6.1 der Weiterentwicklung von Möglichkeiten nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte eine besondere Bedeutung eingeräumt. Hierzu wird seitens der unteren Naturschutzbehörde **angeregt, in der Begründung auch diese Erweiterung des Grundsatzes nachvollziehbar zu beschreiben. angemerkt, dass die Unterlagen keine nähere Erläuterung/Definition enthalten, was unter einer nachhaltigen ökologischen Produktion zu verstehen ist. In Anbetracht der nahezu explosionsartigen Entwicklung einer Vielzahl von Sonderkulturen im Landkreis Teltow-Fläming (z. B. Spargelanbau unter Folie) und der damit einhergehenden Veränderungen des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf die Biodiversität sollten im Ergebnis durch die aufgezeigte Entwicklung nicht befördert werden. wird insofern eine Präzisierung dieser Parameter für erforderlich gehalten.**

Zur Ausweisung der Flächenkulisse des Freiraumverbundes mit Zielfestlegung Z 6.2 wurden die Kriterien zur Bestimmung der Kern- und Ergänzungsflächen noch einmal geringfügig geändert. Es ist nicht klar nachvollziehbar, ob die Aussagen und Darstellungen aus dem Entwurf des Landschaftsprogrammes, Teilbereich Biotopverbund des Landes Brandenburg vollständig bei den Kriterien (Tabelle 5) und der Flächenkulisse der Festlegungskarte berücksichtigt worden sind. So ist nicht eindeutig, ob beispielsweise beim Verbundsystem der Oberflächengewässer (K - Kernkriterium) auch naturschutzfachliche Aspekte (Flächen der Arten der Kleingewässer, Stillgewässer und Fließgewässer aus dem Entwurf des Landschaftsprogrammes) berücksichtigt bzw. übernommen worden sind. Ähnlich verhält es sich beispielsweise bei dem Lebensnetzwerk für bestimmte Tierarten (Vögel) oder dem Umfang des Lebensraumnetzwerkes Wald (BB - Brandenburg).

Ebenfalls ist nicht nachzuvollziehen, woraus sich die zum Teil erheblichen Reduzierungen der Flächenkulisse im „Freiraumverbund Z 6.2“ in der Festlegungskarte ergeben.

Beispielhaft festzustellen sind weitere Veränderungen des Freiraumverbundes im Bereich des Niederen Fläming südlich der B 102, nachdem bereits im Vorgängerentwurf Reduzierungen vorgenommen wurden. Im nördlichen Stadtgebiet Dahme/M. kommt es dagegen zur teilweisen Wiederaufnahme des Freiraumverbundes. Auch vor dem Hintergrund, die unverstellte Landschaft vor technischer Überformung zu sichern, ist der Freiraumverbund in diesem Bereich insgesamt wieder ausgewogen zu integrieren.

Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes soll auf der regionalen Ebene durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen erfolgen. Hier ist eine zeitnahe Umsetzung erforderlich, die umso mehr eine eindeutige Benennung des Umfangs der Kriterien erforderlich macht (Darstellungsgröße im LEP-HR). Dazu sind die dem Rechenmodell zugrundeliegenden Ausgangsdaten (jeweils aktualisiert und vollständig) zu verwenden. Kritisch muss bei den Datengrundlagen seitens des Landkreises Teltow-Fläming angemerkt werden, dass bei den

gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 18 BbgNatSchAG¹ i. V. m. § 30 BNatSchG² die abgebildete Datenlage nicht vollständig erscheint (Materialien Teil 4, S. 347).

Zu den Aussagen im Umweltbericht wird lediglich auf abweichende Angaben zu Naturschutzgebieten - NSG (vgl. S. 25/26 Text und Tabelle 4) und Landschaftsschutzgebieten - LSG (vgl. S. 27/28 und Tabelle 5) sowie auf die entsprechend notwendigen Klarstellungen hingewiesen.

III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

Eine strategische Aufwertung des Themas entsprechend seiner Bedeutung für die Entwicklung im Gesamtraum sowie den Maßgaben des Raumordnungsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. ROG) wurde nicht herbeigeführt. Die Festlegungen sind überwiegend unverändert. Die geforderte Weiterentwicklung zu einem leistungsstarken Verkehrs- und Mobilitätssystem bleibt auch im aktuellen Entwurf offen.

Neben der Festlegung überregionaler Verkehrsverbindungen (Ziel Z 7.2) ist eben auch die Vernetzung in die Versorgungsbereiche hinein darzustellen. Mobilität ist gesamtträumlich über angemessene Erreichbarkeiten - auch im ÖPNV - zu stärken. Die kompakten Verkehrsbeziehungen im Berliner Umland sind aufzugreifen und Aussagen zur Anbindung der Landeshauptstadt und des Flughafenstandortes zu treffen. Auf all das ist im letzten Beteiligungsverfahren bereits hingewiesen worden.

Auf den Landkreis bezogen ergeben sich aus den übergeordneten Erfordernissen u. a. folgende Schwerpunkte:

- Erweiterung Trassenkapazität der Anhalter Bahn
- Zügiger Wiederaufbau der Dresdner Bahn
- S-Bahn-Verlängerung nach Rangsdorf
- Stärkung der Verkehre über den Außenring, Schaffung eines neuen Bahnhaltepunktes zur Anbindung Blankenfelde-Mahlow

Aussagen sollten auch zur Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger getroffen werden. Maßgaben für die nachgeordnete Fachplanung sollten auf eine nachhaltige Abwicklung der Pendlerverkehre gerichtet sein. Insofern ist zu prüfen, ob ein landesplanerisches Konzept für die Zugangsstellen zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie für die Sicherung entsprechender Schnittstellen (Park & Ride, Bike & Ride) erforderlich ist.

Außerdem ist eine Trennung der schienengebundenen Verkehrsinfrastruktur aufgrund der derzeitigen und perspektivischen Nachfrageentwicklung erforderlich. Als Ziel des Landes sollte eine getrennte Führung für den Fernverkehr und Nahverkehr in der Infrastrukturachse formuliert werden.

Folgende Korrekturen für das Netz überregionaler Verkehrsverbindungen nach Ziel Z 7.2 werden angeregt:

Allgemein wird festgestellt, dass die geänderte Darstellung des „*Funktionalen Verkehrsnetzes*“ unübersichtlich ist und keinen Eindruck mehr von der Erschließung des Raumes liefert. Hier sollte zur Darstellung auf der Gesamtkarte zurückgekehrt werden.

Mit der Berücksichtigung neuer Mittelzentren ist auch das Netz der auf die Zentralen Orte ausgerichteten überregionalen Verkehrsverbindungen entsprechend anzupassen. So ist zwischen Zossen und Luckau nunmehr ebenso eine überregionale Straßenverbindung darzustellen, wie zwischen Jüterbog und Luckau. Letztere dient zudem der Erschließung des ländlichen Raumes im

¹ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Bereich des Niederen Flämings und unterstreicht die raumstrukturelle Verknüpfung in dieser Region. Gleichzeitig kann so die überregionale Anknüpfung an das Oberzentrum Brandenburg abgebildet werden.

Der Wegfall der Verbindung der Mittelzentren Luckenwalde und Lübben gegenüber dem Vorgängerplan ist bislang nicht erklärt worden. Diese sollte bei der Netzüberarbeitung wieder einbezogen werden.

Im Zuge der Sicherung wichtiger Querverbindungen wäre außerdem die Verkehrsachse zwischen den Mittelzentren Beelitz und Zossen aufzunehmen. Sie stellt auch im Hinblick auf den Wirtschaftsraum und die überregionale Anbindung des Verkehrslandeplatzes Schönhagen eine großräumige Straßenverbindung von besonderer Bedeutung dar. Sie ließe sich bis zum Mittelzentrum Beeskow weiterführen.

Ergänzt wird der Hinweis, dass im Kapitel Verkehr keine raumplanerische Einordnung für die Sicherung und den Ausbau des Radverkehrs vorgenommen wird. Dieser ist von großer Bedeutung für den Individualverkehr, für nachhaltige Siedlungs- und Verkehrslösungen sowie für den Tourismus. Es wird für erforderlich erachtet, nachgeordnete Politik- und Fachplanungsansätze in der übergeordneten Raumplanung vorzubereiten und zielgerichtet zu steuern. Auch bei den Regelungen zu den überregionalen Verkehrsverbindungen sind die Belange des Radverkehrs zu berücksichtigen.

Im Ziel Z 7.2 sollte festgelegt werden, dass die verkehrliche Anbindung aus den Landesteilen zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln ist. Dieses Festlegungserfordernis für die Verkehrsinfrastruktur ergibt sich aus dem im Raumordnungsplan festgelegten landesplanerischen Alleinstellungsmerkmal des Singlestandortes BER.

Kritisiert wird, dass sich die Festlegungen zum Singlestandort BER mit Ziel Z 7.3 auch weiterhin nicht auf die bereits planfestgestellte Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld beziehen. Ausdrücklich wird hier die Forderung erneuert, darüber hinausgehende Erweiterungen nicht in die Regelung zum Singlestandort einzubeziehen. Zugleich ist in die Festlegung der Ausschluss eines Ausbaus über das planfestgestellte Zweibahnssystem hinaus aufzunehmen. Eine Erhöhung der Flugbewegungskapazität des Flughafens BER über 360.000 Flugbewegungen pro Jahr ist auszuschließen.

Mit Beschluss des kreislichen Leitbildes hatte der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming eine Erweiterung der beantragten und genehmigten Kapazität des Flugbetriebes am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) abgelehnt.

Vom Singlestandortprinzip ist Abstand zu nehmen, wenn der Bedarf am BER weit über das ursprünglich prognostizierte Maß hinaus steigt und absehbar ist, dass der Linienflug- und Pauschalreiseverkehr mit Flugzeugen in Berlin und Brandenburg³ nur auf dem planfestgestellten Verkehrsflughafen nicht mehr ausreichend abgewickelt werden kann. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Raumordnung (LEPro 2003 § 19), wonach Lärmbetroffenheiten zu verringern und ergänzend regionale Flugplätze zu schaffen sind, ist dann an anderer Stelle zusätzliche Kapazität zu schaffen oder zu erhalten.

Die diesbezügliche Stellungnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wird unterstützt.

III.8 Klima, Hochwasser und Energie

Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorgängerentwurf enthalten die Festlegungen Kapitel III.8 nicht. In der Begründung findet sich jetzt eine erweiterte Beschreibung von Herausforderungen,

³ ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14.000 kg

wie sie im Vorgängerentwurf noch den Rahmenbedingungen zugeordnet war. Konkrete Aussagen zu wichtigen Klimaschutz- und energierelevanten Themen wie Elektromobilität, Stärkung des ÖPNV sowie Radwegebau fehlen jedoch.

Zudem werden Aussagen der Landesplanung zur künftigen Energiepolitik im Land Brandenburg vermisst. Festlegungen nur zu einer Energieerzeugungsform - Windenergie - über die Regionalplanung zu treffen, ist nicht umfassend. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien hat Auswirkungen auf die Netzentwicklung und auf die Kulturlandschaft Brandenburgs. Einen Bezug zu raumbedeutsamen Vorhaben der übergeordneten Bundesfachplanung und deren Auswirkungen gibt es nicht. Die Entwicklung nur in den Grundsätzen G 7.4 Abs. 2 und G 8.1 Abs. 3 allgemein zu formulieren und die Aussage in der Begründung „*Energiestrassen legt die Landesplanung nicht fest*“ wird künftigen Anforderungen nicht gerecht.

III.9 Interkommunale und regionale Kooperation

Hier sind ebenfalls keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Vorgängerentwurf erkennbar. Es erfolgt lediglich eine rein redaktionelle Anpassung auf den Umstand, dass es keine Ausweisung von Mittelbereichen, also Darstellung von funktionsnutzenden Gemeinden der Zentralen Orte mehr geben soll. Insbesondere für das Thema Kooperation und Zusammenarbeit werden jedoch durch diese Änderung entstandene Strukturen mitunter gefährdet sowie erforderliche Neuausrichtungen gebremst.

Eine Berücksichtigung und Unterstützung weiterer regional (z. B. entlang von Verkehrsachsen) oder inhaltlich (z. B. Fahrradverkehr) aufgestellter Kooperationen, wie im ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagen, ist nicht erfolgt.

Wehlan